

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
230	23.11.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	495
231	23.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG	495
232	29.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Durchführung des Erörterungstermins), Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG	497
233	24.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Bürgerwind Mettingen GmbH & Co.KG	498
234	25.11.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in der Kriegsopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 15.04.2005	499
235	22.11.2016	Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister betreffend der Auflösung der Integrativen Betriebe Steinfurt gGmbH, Zum Welleken 2, 49477 Ibbenbüren	500
236	28.11.2016	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Satzung zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)	501
237	31.10.2016	Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 31.10.2016	503
238	30.11.2016	Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 30.11.2016	507

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

230. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Jason Marcel Sendscheid, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Münsterstraße 27, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.11.2016 (Az.: 125492529) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt 23.11.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2016/230

231. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen mit Datum vom 13.10.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Neuenkirchen mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 134 m und einem Rotordurchmesser von 131 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 3,3 MW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken

- Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 38 (WEA 1)
- Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 43 (WEA 2)
- Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstück 53 (WEA 3)
- Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 305 (WEA 4)

in 48485 Neuenkirchen, St. Arnold errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.03.2016, Az.: 26.01.01.07 Nr. 26-16 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Arbeitsschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 01.12.2016 bis zum Ablauf des 14.12.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
- Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 411

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 01.12.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Steinfurt, 23.11.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0001/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 50/2016/231

232. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Durchführung des Erörterungstermins); Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Naendorf 1, 48629 Metelen, beantragt beim Kreis Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 36 (WEA 1); Flur 57, Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 56, Flurstücke 29 u. 44 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 1 (WEA 5); Flur 56, Flurstück 4 (WEA 6) und Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 7); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 8); Flur 105, Flurstück 30 (WEA 9); Flur 102, Flurstück 9 (WEA 10); Flur 102, Flurstück 13 (WEA 11); Flur 105, Flurstück 16 (WEA 12).

Der für den 08.12.2016, 10:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Metelen (Altes Amtshaus), Sendplatz 20, 48629 Metelen bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 12 der 9. BImSchV durchgeführt.

Steinfurt, 29.11.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0017/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 50/2016/232

233. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co.KG, Kowallstr. 61, 49497 Mettingen, mit Datum vom 23.11.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Bauernschaft Mettingen Bruch erteilt. Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

Gemarkung: WEA 1, WEA 2 und WEA 3 liegen alle in der Gemarkung Mettingen

Betriebseinheit	Flur	Flurstück	Koordinaten	
			Rechtswert	Hochwert
WEA 1	26	45	418.608	5.799.374
WEA 2	26	42	418.288	5.799.672
WEA 3	25	47	417.622	5.799.603

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.03.2016 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 29-16 erteilt. Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Abfall- und Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Richtfunk ergangen. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem

07.12.2016 bis zum Ablauf des 20.12.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 512
- Rathaus der Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 49497 Mettingen, Zimmer 201
- Rathaus der Gemeinde Westerkappeln, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln, Zimmer 17

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 07.12.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 24.11.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0033/15/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 50/2016/233

234. Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 15.04.2005

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 15.04.2005 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 25.11.2016 auf der Seite 385 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 25.11.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 50/2016/234

235. Bekanntmachung der die Eintragung im Handelsregister betreffend der Auflösung der Integrativen Betriebe Steinfurt gGmbH, Zum Welleken 2, 49477 Ibbenbüren

Eintragungen beim Amtsgericht Steinfurt im Handelsregister B 10581

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist ein Liquidator bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten jeweils zwei Liquidatoren die Gesellschaft gemeinsam.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr Geschäftsführer, nunmehr bestellt als Liquidator:

Moorkamp, Bernd, Münster, *01.09.1965

einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

6.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

7.

a) Tag der Eintragung:

22.11.2016

Brinkmann

Ibbenbüren, 22.11.2016

Integrative Betriebe Steinfurt gGmbH
gez. Bernd Moorkamp
Geschäftsführer

Kreis Steinfurt 50/2016/235

weitere Festsetzungen des Bebauungsplans geändert, um das derzeit unbebaute Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortkern“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 28.11.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 50/2016/236

237. Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 31.10.2016

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 31.10.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
4. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2

Höhe der Gebühren

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	23,10	69,30	277,20
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	21,00	63,00	252,00
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	50,90	152,70	610,80
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	44,70	134,10	536,40
3. große Gruppe (4 Schüler)	37,30	111,90	447,60
4. große Gruppe (5 Schüler)	31,90	95,70	382,80
5. große Gruppe (6 Schüler)	26,40	79,20	316,80

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	62,80	188,40	753,60
2. 45 Min/Woche	88,60	265,80	1063,20

Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,--	15,--	60,--
ohne Hauptfach	10,--	30,--	120,--

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	72,80	218,40	873,60

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	87,50	262,50	1050,00
2. 45 Min/Woche	125,60	376,80	1507,20

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3

Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:

- bei 2 Mitgliedern um je 15 %,
- bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauf folgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

§ 4

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **8,70 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **12,10 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **16,00 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 02.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, 31.10.2016

gez. Beckermann
stellvert. Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 50/2016/237

238. Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck am 31.10.2016 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.
- (2) Zur Finanzierung der durch Gebühren und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben.
- (3) Die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern entsandten Schülerinnen und Schülern und zu 50 % nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die den 45-minütigen bzw. den 30-minütigen Einzelunterricht belegen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler, die sowohl den 45-minütigen als auch den 30-minütigen Einzelunterricht belegen, jeweils zweimal gezählt.
- (4) Für die Feststellung der Schülerzahlen einschl. der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht belegen, ist als Stichtag jeweils der 1. Oktober des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. § 12 GkG bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

- (6) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung für den Zweckverband Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck werden ab dem **01.01.2017 von der Stadt Greven wahrgenommen. Die entstehenden Kosten werden über den an die Stadt Greven zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag dem Zweckverband in Rechnung gestellt.**

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen durch diese Satzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in seiner Sitzung am 31.10.2016 beschlossene II. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 30.11.2016

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.30.01
Im Auftrag
gez. Markus Möllers

Kreis Steinfurt 50/2016/238